

In fünf Bändchen liegen bis jetzt fünf Werke vor, die zu den schönsten Blüthen deutschen Geistes gerechnet werden dürfen: Goethe's Faust, Schiller's Wallenstein, Wieland's Oberon, Goethe's Leiden des jungen Werthers und Tasso, denen zunächst, außer andern Hauptwerken von Goethe und Schiller, Herder's Eid, Klopstock's Oden und Lessing's Dramen folgen sollen.

Die „Erläuterungen“ aus der Feder des bewährten Kenners, Heinrich Düntzer, werden selbst den Lesern, welche bereits eine sehr genaue Kenntniß von dem Inhalte und der Entstehungsgeschichte der einzelnen Werke besitzen, in hohem Grade anziehend sein, weil dieselben in gedrängter Kürze geordnet zusammenstellen, was sonst nur an hundert Orten zerstreut zu finden ist.

Ist aber die innigste Vertrautheit mit diesen „Erläuterungen“ allen Gebildeten zu wünschen, so dürfte doch das ernsteste Studium derselben ganz besonders den jungen Buchhändlern zu empfehlen sein, und keiner wird desselben entrathen können, der den Wunsch hegt, den modernen Zuständen gegenüber etwas zur Erhaltung der alten buchhändlerischen Standesehre beizutragen. Wenige werden heute noch den Muth und die Ausdauer besitzen, welche den verewigten Friedrich Berthes befähigten, sich zu einem der ausgezeichnetsten Buchhändler dadurch zu bilden, daß er mit einem Fleiß ohne Grenzen sich eine Literaturkenntniß erwarb, die wenige vor oder nach ihm besessen haben mögen. Die Literatur selbst ist zwar inzwischen eine andere geworden und der Bach ist zum Strom angewachsen; dafür aber werden dem jungen Buchhändler heutzutage Erleichterungsmittel geboten, nach denen er vor fast einem Jahrhundert vergeblich ausschaute, und zu den trefflichsten Hilfsmitteln gehören ohne Zweifel die vorliegenden „Erläuterungen“, welche gestatten, in wenigen Stunden sich das anzueignen, was ein halbes Jahrhundert ergründet, geschaffen und zusammengetragen hat.

Miscellen.

Der Deutschen Allgemeinen Zeitung schreibt man aus Berlin, 28. Sept.: „Die Deutsche Reichs-Correspondenz kündigt an, daß im Reichstage von liberaler Seite ein Antrag auf Aufhebung der Zeitungssteuer eingebracht werden solle, und bemerkt dabei, daß von officiöser Seite bestritten worden sei, daß die Zeitungssteuerfrage zur Competenz des Reichstags gehöre. Das letztere ist unrichtig. Es ist von officiöser Seite nicht behauptet, daß die Zeitungssteuerfrage nicht zur Competenz des Reichstags gehöre, sondern nur, daß der Reichs-Preßgesetzentwurf sich mit dieser Frage nicht beschäftigen werde, da sie im Zusammenhange mit den preußischen Finanzverhältnissen im Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht werden solle.“

Aus Riga vom 18. Sept. wird der Nordischen Presse über einen echt russischen Act geschrieben: „Die Schließung der Bruker'schen Buchhandlung macht bei uns in Riga viel von sich reden und namentlich wegen des noch während der Voruntersuchung und noch vor Beginn der eigentlichen gerichtlichen Procedur eingeschlagenen Verfahrens. Wie Ihnen bekannt sein wird, handelt es sich um Confiscation eines lettischen Buches, welches in den Handel gebracht worden war, ehe es die Censur passiert hatte. Nach der Anschauung Gesehkundiger bei uns war man der Ansicht, die Strafe werde keine hohe sein, weil man dem Buche unmöglich irgendwelchen staatsgefährlichen Charakter beilegen könne, da es die auszugswaie Uebersetzung eines lange Zeit erlaubten und erst später verbotenen Buches sei. Diese Ansicht wurde jedoch erschüttert, als, nachdem die Voruntersuchung bereits mehrere Wochen im Gange war und es sich unmöglich mehr um eine Durchsuchung des Ladens im Interesse der Voruntersuchung handeln konnte, der Laden ganz unerwartet geschlossen wurde und die Besitzer desselben trotz angestrebter Bemühungen weder den Grund noch den Urheber dieser Schließung in Erfahrung bringen konnten. Die unmittelbaren Vollzieher des Actes

schützten einen mündlichen Befehl des Generalgouverneurs vor, der letztere jedoch hat mit aller Entschiedenheit jede Einmischung in diese Angelegenheit in Abrede gestellt. So stehen die Besitzer der Buchhandlung vor einem Räthsel; geschlossen ist ihre Handlung durch Personen, die aus eigener Machtvollkommenheit hierzu entschieden nicht berechtigt waren, und Jemand, der sie bevollmächtigt hätte, existirt nicht oder findet sich nicht, trotz der angestrebtesten Bemühungen. Derart sind über zwei Monate verflossen, die Acten der Voruntersuchung sind bereits vor bald vier Wochen geschlossen und den Gerichtsbehörden eingereicht worden. Inzwischen bleibt die Buchhandlung geschlossen, und die noch durch keinen Richterspruch schuldig befundenen, geschweige denn verurtheilten Besitzer erleiden mit jedem Tage neue Verluste der empfindlichsten Art.“

Das Meßagio muß fallen! so kommt der Ruf wieder und wieder aus den Reihen der Verleger. — Gut! aber doch nicht ohne eine vernünftige Entschädigung. Man gebe dem soliden und solventen Sortimenter Gelegenheit, seinen Saldo mit gutem Disconto im voraus zu bezahlen, so wird er in der Messe nur die Kleinigkeiten ausgleichen und dabei gern auf Agio verzichten. K. Chelius in Stuttgart geht schon seit Jahren mit gutem Beispiel voran, er vergütet auf à conto-Zahlungen im Juli 10%, im August 9% und so fort. Zahlt also der Sortimenter den ungefähren Betrag seines Jahresumsatzes im voraus, so genießt er die Vortheile des Baarbezugs auch vom Commissionslager, gleicht zur Ostermesse nur die kleinen Reste aus und steht sich also unbedingt besser, als bei Meßagio. Der Verleger aber bekommt bei diesem Uus sein Geld viel früher und kann die gewährten Procente beim Disconto von Papier- und Druckrechnungen leicht einbringen; — so ist also beiden Theilen gedient. — Aber wer von den größern Verlegern ist bereit, dem Beispiele zu folgen?

Notiz für den Sortimentshandel. — Das im Verlag von H. C. Huch in Quedlinburg erscheinende „Schulblatt der Provinz Sachsen“ trägt an seinem Kopfe folgende ungehörige Bemerkung: „... für den Preis von 10 Sgr. vierteljährlich durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen, direct bei der Verlagsbuchhandlung bestellte Exemplare werden mit 1 Thlr. jährlich berechnet.“

Das Amtsblatt der deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des kaiserlichen Generalpostamts: „Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts nicht ganz zugeklebt werden dürfen. Im allgemeinen Interesse ist auch dem Publicum bei geeigneter Gelegenheit zu empfehlen, den Gebrauch ganz zugeklebter Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden.“

Herr W. Hulscher G. J. Zn. in Deventer bittet uns, Bibliotheken und Freunde der Buchdruckerkunst davon zu benachrichtigen, daß Hr. Dr. Ledebor bereit ist, auf an Hrn. Hulscher gerichtetes Ersuchen gegen Einsendung von 5 Rgr. zur Deckung des Portos ein Exemplar von dem nachverzeichneten Werke gratis zu verabsorgen: „Het geslacht van Waesberghe. Eene bydrage tot de geschiedenis der boekdrukkunst en van den boekhandel in Nederland door A. M. Ledebor, m. d. Met drukkers-merken en fac-simile. 2. vermeerderde uitgave. 1869.“

Der „Wanderer“ in Wien erscheint, der Magdeburgischen Zeitung zufolge, vom 27. Sept. ab als Regierungsjournal. Angekauft ist er für 80,000 fl. und 10,000 fl. Nachlaß an Stempelsteuerrückständen.